

§9

(1) Werden bestimmte radioaktive Arzneimittel gemäß § 29 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes durch Verfügung endgültig aus dem Verkehr gezogen, so sind diese radioaktiven Arzneimittel gemäß den Vorschriften des § 16 der Strahlenschutzverordnung zu behandeln.

(2) Das gleiche gilt für radioaktive Arzneimittel, deren Verfallszeiten abgelaufen sind.

§10

Die Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 bis 4, § 11 Absätze 1, 3, 5 bis 7, § 14, § 20 Absätze 1, 2, 4 und 5, § 21, § 22, § 24, § 25 und § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz finden im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1973

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

Arbeitsschutzanordnung 726 a — Verarbeitung von Epoxidharzen —

vom 29. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industrieergewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgende Arbeitsschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten:

- als Epoxidharze die Epoxidharze selbst, solange sie sich im reaktionsfähigen, noch nicht vollständig gehärteten Zustand befinden, die Härter sowie Mischungen und Modifikationen, die Epoxidharze und/oder Härter enthalten,
- als kalthärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen bis + 40 °C härten,
- als warmhärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen über + 40 °C bis + 90 °C härten,
- als heißhärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen über -f- 90 °C härten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung von Epoxidharzen. Sie gilt nicht:

- für die Herstellung von Epoxidharzen,
- für die Bearbeitung gehärteter Epoxidharze.

§ 3

Grundsätzliche Forderungen

(1) Jeder Hautkontakt mit Epoxidharzen ist zu vermeiden.

(2) Die für die Verarbeitung von Epoxidharzen benötigten Arbeits- und Hilfsmittel sowie Schutz- und sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so angewandt werden, daß ein Hautkontakt mit Epoxidharzen ausgeschlossen ist.

§ 4

Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen und Lager

(1) Die Verarbeitung von Epoxidharzen muß in besonderen Arbeitsräumen erfolgen. Ist eine vollständige räumliche Trennung nicht möglich, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Schädigungen der nicht bei der Epoxidharzverarbeitung Beschäftigten vermieden werden.

(2) Die Räume zur Epoxidharzverarbeitung sind so einzurichten, daß keine Gefährdung durch verdunstende Bestandteile der Epoxidharze, durch am Arbeitsplatz verwendet[^] Löse- oder Verdünnungsmittel oder durch Füllstoffe (z. B. Quarzmehl) auftreten kann und Belästigungen weitestgehend vermieden werden.* Erforderlichenfalls sind die Arbeitsplätze mit einer wirksamen Absaugung oder Arbeitsräume mit einer Zwangslüftung zu versehen.

(3) Für das Härten sind geeignete Betriebseinrichtungen, erforderlichenfalls besondere Räume vorzusehen, durch die gewährleistet wird, daß die Forderung des Abs. 2 erfüllt und übermäßiger Wärmestrahlung vorgebeugt wird.

(4) In Arbeitsräumen müssen Waschgelegenheiten mit fließendem warmem und kaltem Wasser vorhanden sein. Die Armaturen müssen Ellenbogen-, Knie- oder Fußhebelbedienung haben. Das gilt nicht für vorübergehende Reparatur-, Bau- und Montagearbeiten; in diesen Fällen müssen jedoch mindestens besondere Waschgelegenheiten möglichst mit warmem Wasser zur Verfügung stehen.

§ 5

Arbeiten mit Epoxidharzen

(1) Beim Ansetzen der Epoxidharze sind die vom Hersteller mitzuliefernden Verarbeitungsrichtlinien oder Hinweise genau einzuhalten, um toxische Auswirkungen nach dem Härten auszuschließen.

(2) Bei der Verarbeitung kalthärtender Epoxidharze sind Mischgefäße zu verwenden, die nach Gebrauch ohne Reinigung vernichtet werden können, oder solche, aus denen sich gehärtete Epoxidharzreste leicht entfernen lassen.

(3) Bei der Verarbeitung warm- und heißhärtender Epoxidharze sind Mischgefäße zu benutzen, die bei den auftretenden Temperaturen beständig sind.

(4) Arbeitstisch- und Abstellflächen sind mit Papier abzudecken, auf dem sich abgetropfte Harzreste deutlich markieren. Die Abdeckung darf nicht so erfolgen, daß die Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches beeinträchtigt wird.

(5) Die Abdeckungen sind regelmäßig, bei ständiger Arbeit mindestens täglich, zu erneuern.

(6) Die Arbeitsmittel einschließlich der nicht abgedeckten Arbeitstisch- und Abstellflächen dürfen nicht mit Löse- und Verdünnungsmitteln der Gefährdungsgruppe I oder II oder solchen der Gefährklasse A I oder B I gereinigt werden; jedoch ist bei betrieblicher Notwendigkeit die Verwendung von benzolfreiem Xylol zulässig (Reinxylole nach TGL 8 980 Blatt I oder reines Steinkohlenxylole nach GOST 9 949—62). Im übrigen sind bei Reinigung unter Verwendung von Löse- oder Verdünnungsmitteln die Anforderungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß zu beachten.

(7) Mit Epoxidharzen verschmutztes Papier und Reinigungsmaterial sind in gefahrloser Weise zu sammeln (z. B. in einem aus nicht brennbarem Material bestehenden, dicht abgedeck-

* Zur Zeit gelten:

TGL 22 310 — Zulässige Konzentrationen toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz — Ausg. 5.72,

TGL 22 311 - Maximal zulässige Konzentrationen nichttoxischer Stäube am Arbeitsplatz — Ausg. 2.68